

**Rahmenvertrag
zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein,
dem Freistaat Thüringen,

diese vertreten durch den Vorsitzenden der „Kommission Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn

- im Folgenden: Bund und Länder -

einerseits und der

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- im Folgenden: VG WORT -

andererseits

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anspruch der Rechteinhaber für die sog. Betreibervergütung gem. § 54c UrhG durch Zahlung einer pauschalen, jährlichen Vergütung. Er gilt für Hochschulen und diesen gleichgestellte wissenschaftliche Einrichtungen sowie öffentliche Bibliotheken (nachfolgend „Betreiber“ genannt), die als Betreiber Geräte im Sinne von § 54c Abs. 1 UrhG aufstellen und für die Herstellung von Ablichtungen bereithalten. Dieser Vertrag erfasst nicht Vervielfältigungsgeräte, die im Rahmen des § 54c UrhG von Schulen und nicht-staatlichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, sowie von privaten Unternehmen an Hochschulstandorten betrieben werden.
- (2) Die VG Wort erklärt, dass die VG Bild-Kunst und sie derzeit als einzige Verwertungsgesellschaften Ansprüche aus § 54 c UrhG geltend machen. Die VG WORT übernimmt – auch für die VG Bild-Kunst – die Entgegennahme und Kontrolle der Meldungen sowie das Inkasso.

§ 2

Hochschulen und öffentliche Bibliotheken

- (1) Hochschulen im Sinne von § 1 sind
 - alle Hochschulen, die nach dem Hochschulrecht der Länder staatliche Hochschulen sind¹,
 - Hochschulen, die dem Bund oder den Kirchen zuzurechnen sind,
 - Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,
 - Stiftungshochschulen.
- (2) Als den Hochschulen nach Abs. 1 gleichgestellt gelten sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind (z.B. als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, gGmbHs etc.) und/oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Hochschulen in privater Trägerschaft sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrags.
- (3) Öffentliche Bibliotheken im Sinne von § 1 sind Bibliotheken

¹ Darunter fallen auch die Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

- in kommunaler Trägerschaft der Kommunen und Landkreise,
- in der Trägerschaft der Länder die regionalen Landes- und Staatsbibliotheken,
- in kirchlicher Trägerschaft, soweit nicht bereits gesonderte Verträge über die Betreibervergütung bestehen,
- in der Trägerschaft des Bundes die Parlaments-, Gerichts- und Behördenbibliotheken, die drei zentralen Fachbibliotheken TIB Hannover, ZB Wirtschaft Kiel, ZB Med. Köln/Bonn sowie die Standorte der deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main, Leipzig und Berlin.

§ 3

Beitritt

Die Betreiber im Sinne von § 1 Abs. 1 haben das Recht, diesem Rahmenvertrag zu jedem Zeitpunkt während seiner Laufzeit durch den Abschluss von Einzelverträgen mit der VG WORT beizutreten.

§ 4

Erfasste Geräte

(1) Geräte im Sinne dieses Vertrags sind:

- a) Kopiergeräte: Fotokopiergeräte sowie Multifunktionsgeräte, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen. Stand-alone Scanner sind nicht Gegenstand dieses Vertrages;
- b) Digitaldrucker: Drucker, die digitale Vorlagen auf Papier vervielfältigen können, unabhängig davon, ob dies im Wege des Tintenstrahldrucks, des Laserdrucks oder durch LED-, Gel-, Wachs- oder Festtintentechnologien geschieht. Digitaldrucker unterfallen der Vergütungspflicht, wenn sie Papier mindestens im Format DIN A4 und nicht größer als im Format DIN A3 verarbeiten können.

(2) Der Anspruch auf Betreibervergütung setzt nicht voraus, dass diese Geräte ausschließlich zur Vornahme von Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG bestimmt sind oder benutzt werden, soweit sie jedenfalls auch dazu bestimmt sind oder benutzt werden, solche Vervielfältigungen vorzunehmen.

- (3) Rein verwaltungsintern genutzte Geräte unterfallen nicht der Vergütungspflicht gem. § 54 c UrhG. Als solche gelten Geräte, die keine Möglichkeit der Abrechnung mit Münzen oder Wertkarten zulassen („zählerlose Geräte“), die nicht öffentlich zugänglich sind und nicht für Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschütztem Material verwendet werden.

§ 5

Vergütung

- (1) Zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach § 54c Abs. 1 UrhG, deren Höhe sich gem. § 54 c Abs. 2 UrhG nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist, bemisst, zahlen die Betreiber eine Vergütung an die VG WORT gemäß den nachfolgenden Tarif Tabellen zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %.

a) Tarif für Kopiergeräte

| D | O | E |
|------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|
| 334,40 € | 152 € | 34,64 € |
| (veröffentlichter Tarif: 418 €) | (veröffentlichter Tarif: 190 €) | (veröffentlichter Tarif: 43,30 €) |

b) Tarif für Digitaldrucker

| D | O | E |
|---------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|
| 300,96 € | 136,80 € | 31,18 € |
| (veröffentlichter Tarif: 376,20 €) | (veröffentlichter Tarif: 171 €) | (veröffentlichter Tarif: 38,97 €) |

D = Geräte, die an Hochschulen gem. § 2 Abs. 1 (auch in Hochschulbibliotheken) sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrags aufgestellt sind.

O = Geräte, die in öffentlichen Bibliotheken gem. § 2 Abs. 3 dieses Vertrags aufgestellt sind. Die Tarifregelung O findet Anwendung auf

- öffentliche Bibliothekssysteme und Bibliotheken in Orten mit über 20.000 Einwohnern (wie ausgewiesen in der jeweils aktuellen Fassung der Deutschen Bibliotheksstatistik unter „Einwohnerzahl des Bibliotheksorts“) sowie auf
- alle öffentlichen Bibliothekssysteme und Bibliotheken mit mehr als zwei Geräten unabhängig von der Einwohnerzahl des Bibliotheksorts.

E = Geräte, die in öffentlichen Bibliotheken gem. § 2 Abs. 3 dieses Vertrags aufgestellt sind in Orten mit bis zu 20.000 Einwohnern (wie ausgewiesen in der jeweils aktuellen Fassung der Deutschen Bibliotheksstatistik unter „Einwohnerzahl des Bibliotheksorts“) und Standorten mit bis zu zwei Geräten.

- (2) Die genannten Vergütungssätze verstehen sich pro Gerät und pro Kalenderjahr. Bei Geräten, die während des laufenden Kalenderjahrs in Betrieb genommen werden, berechnet sich die Vergütung anteilig ab Beginn des Kalendermonats, in welchem die Inbetriebnahme erfolgt ist (Zwölftelung).
- (3) Der Einzelvertrag („Meldebogen“) mit dem Betreiber sieht vor, dass dieser sich verpflichtet, unaufgefordert jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres oder bei Inbetriebnahme eines tarifpflichtigen Gerätes vollständige und korrekte Auskünfte über die Nutzung und die Einordnung des Geräts unter diesen Tarif schriftlich an die VG WORT zu erteilen. Der Meldebogen steht auf der Internetseite der VG Wort (www.vgwort.de) zum Download bereit.
- (4) Die Zahlung erfolgt jährlich spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT

Konto Nr.: 66 737 2828

IBAN: DE 55700202700667372828

BLZ: 700 202 70 HypoVereinsbank München

BIC: HYVEDEMMXXX

Nach Zahlungseingang stellen die Verwertungsgesellschaften den Betreiber in Höhe der geleisteten Vergütung von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese im Umfang dieses Vertrags gegen den Betreiber aus § 54c UrhG geltend machen, für den Zeitraum, auf den die Zahlung sich bezieht, in Höhe der geleisteten Vergütung frei.

- (5) Wird ein Gerät vor Ablauf der Pauschalfrist nachweislich und mindestens für den Rest dieser Pauschalfrist nicht mehr als Gerät im Sinne von § 4 des Vertrages genutzt, von einem privaten Betreiber auf dessen Rechnung betrieben oder aus dem räumlichen Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes entfernt, erfolgt eine anteilige Erstattung des Vergütungsbetrages. Sie errechnet sich nach der Anzahl der vollen Kalendermonate, die einem der vorgenannten Ereignisse und dem Eingang der Abmeldung des Gerätes bei der VG WORT bis zum Ablauf der Pauschalfrist folgen (Zwölftelung). Die Erstattung erfolgt grundsätzlich im Wege der Verrechnung mit weiteren Vergütungsbeträgen; ansonsten können die Betreiber eine Erstattungszahlung verlangen.

- (6) Wird ein Gerät von einem privaten Betreiber übernommen und auf dessen Rechnung weiter betrieben, teilt der Betreiber dessen Namen, Anschrift und das Datum der Übernahme unaufgefordert der VG WORT unverzüglich mit.
- (7) Die vereinbarten Vergütungssätze für Kopiergeräte (§ 4 Abs. 1a des Vertrages) beruhen auf der bisherigen gemeinsamen Kenntnis von der Nutzung dieser Geräte. Den Vertragsparteien steht es frei, Erhebungen oder Studien über die urheberrechtlich relevanten Nutzungen der Geräte mit dem Ziel durchzuführen, auf Basis neuer Erkenntnisse Vertragsverhandlungen über die Anpassung der in Absatz 1 vereinbarten Tarife aufzunehmen. Die vereinbarten Vergütungssätze für Digitaldrucker (§ 4 Abs. 1b des Vertrages) wurden erstmalig im Verhandlungsweg festgelegt. Sie stellen deshalb keinerlei Präjudiz für zukünftige Verhandlungen auf der Grundlage von empirischen Untersuchungen dar. Auch stellen sie – vorbehaltlich einer Regelung zu § 52b UrhG - kein Präjudiz für die angemessene Vergütung für Vervielfältigungen dar, die im Zusammenhang mit Nutzungen an elektronischen Leseplätzen angefertigt werden.

§ 6

Prüfungsrecht der VG WORT

- (1) Die VG WORT ist berechtigt, im Rahmen von § 54g UrhG die Vollständigkeit und Korrektheit der Meldungen nach § 5 Abs. 3 dieses Vertrags zu prüfen.
- (2) Der Einzelvertrag mit dem Betreiber sieht vor, dass dieser sich verpflichtet, den Kontrollbesuch gem. § 54g UrhG zu gestatten und alle ihm gemäß §§ 54c, 54g UrhG obliegenden Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen.

§ 7

Umsetzung, Information, Sonstiges

- (1) Der Bund und die Länder werden die Betreiber im Sinne des § 1 Abs. 1 über den Inhalt dieses Gesamtvertrags und die sich aus § 5 Abs. 3 ergebende Meldepflicht angemessen informieren.
- (2) Der Bund und die Länder übernehmen keine Haftung für die Abgabe oder Richtigkeit von Meldungen der Betreiber oder für deren Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, auch nicht für Rechtsverletzungen der Betreiber nach dem Urheberrechtsgesetz.
- (3) Streitigkeiten über Grund oder Höhe der Vergütungspflicht im Einzelfall werden unmittelbar mit dem betreffenden Betreiber geklärt.

- (4) Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, die ihr zur Kenntnis gelangten Daten, vertraulich zu behandeln.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung, Laufzeit

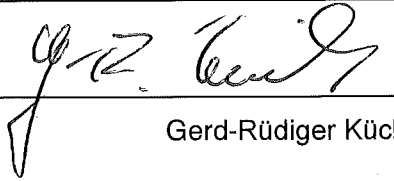
- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt den Rahmenvertrag vom 3./18. Dezember 2013.
- (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Tarife für Digitaldrucker gelten ab dem 1. Januar 2015. Die Verwertungsgesellschaften sind bereit, die Vergütungszahlungen für Digitaldrucker für das Jahr 2015 im Einzelfall bis zu 180 Tage nach Rechnungseingang zinsfrei zu stunden.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Für die Länder und den Bund

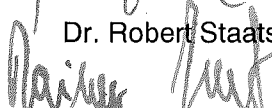
Bremen, den 21. 12. 2015

Gerd-Rüdiger Kück

Für die Verwertungsgesellschaft WORT und zugleich für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

München, den 8. 1. 2016



Dr. Robert Staats



Rainer Just